

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren**

**Brauer, Wilhelm**

**Karlsruhe, 1851**

Titel 15. Von der Brandstiftung und Feuerverwahrlosung

**urn:nbn:de:bsz:31-13485**

Neben der Freiheitsstrafe wird bei der Münzfälschung gewöhnlich auch noch auf eine Geldstrafe erkannt (Str. G. B. §. 512—516. 518. 519. 523. 527).

### **Titel 15.**

#### **Von der Brandstiftung und Feuerverwahrlosung.**

(Str. G. B. §. 546—562.)

#### **§. 111.**

Das Verbrechen der Brandstiftung wird verübt durch wissentliches und rechtswidriges Anzünden von Gegenständen, wodurch fremdes Eigenthum beschädigt, oder Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum entsteht.

Das Verbrechen gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand, welcher angezündet werden soll, ergriffen hat, oder derselbe wenigstens zu glimmen beginnt (Str. G. B. §. 560).

Als Erschwerungsgründe kommen in Betracht:

1) wenn ein sehr großer Schaden verursacht wurde (Str. G. B. §. 551);

2) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat;

3) oder wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat;

4) oder wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben (Str. G. B. §. 552).

Als Strafmilderungsgründe erscheinen:

1) wenn nur ein unbedeutender Schaden verursacht wurde (Str. G. B. §. 550);

2) wenn der Verbrecher das Feuer aus freiem Antrieb wieder löschte (Str. G. B. §. 561).

## §. 112.

Die Brandstiftung wird bestraft:

1) die absichtliche Anzündung von Wohngebäuden, Schiffen mit Wohnräumen, Flößen mit Wohnungen, Schiffsmühlen, Pulverthürmen, Pulvermagazinen oder Pulvermühlen — mit Zuchthaus von 10—20 Jahren (Str. G. B. S. 546), oder bei vorhandenen Erschwerungsgründen lebenslänglichem Zuchthaus (Str. G. B. S. 551);

2) die Anzündung von Kirchen, Theatern, Fabriken oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größern Anzahl von Menschen bestimmten Gebäuden, oder von Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, Archive oder Registraturen aufbewahrt werden

a) wenn sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Brandes Menschen darin befanden, und der Thäter dies vermuthen konnte — mit Zuchthausstrafe von 10—20 Jahren, und bei vorhandenen Erschwerungsgründen mit lebenslänglichem Zuchthaus (Str. G. B. S. 551);

b) in andern Fällen — mit Zuchthaus von 3—16 Jahren (Str. G. B. S. 547), und bei erschwerten Fällen bis zu 20 Jahren (Str. G. B. S. 551);

3) die Anzündung von Waldungen, Fruchtfeldern, Torfmooren, Steinkohlen- oder andern, gleicher Feuergefähr ausgesetzten Bergwerken — mit Zuchthaus von 3—16 Jahren (Str. G. B. S. 548), und in erschwerten Fällen bis zu 20 Jahren (Str. G. B. S. 551);

4) Brandstiftung an andern, als den unter Ziff. 1 und 2 genannten Gebäuden oder Schiffen, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu oder ähnlichen Gegenständen, wofern ein erheblicher Schaden zu besorgen war, — mit Militärarbeitsstrafe von 1—6 Jahren, oder Zuchthaus von 3—6 Jahren (Str. G. B. S. 549), oder in erschwerten Fällen bis zu 10 Jahren (Str. G. B. S. 551); war kein großer Schaden zu besorgen, so wird die That nur als widerrechtliche Beschädigung (Titel 16) bestraft;

5) Brandstiftung mit Tödtung oder schwerer Verletzung wird bestraft (Str. G. B. §. 558. 559):

- a) wenn beim Brande ein Mensch das Leben verlor, und dies vom Brandstifter als wahrscheinlicher Erfolg vorausgesehen werden konnte — mit dem Tode;
- b) wenn die Tödtung dem Brandstifter zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, oder
- c) durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Brandstifters ein Mensch lebensgefährlich oder schwer verletzt wurde, oder
- d) der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet war, aber dieser Erfolg nicht eintrat — mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von 10—20 Jahren.

Anmerkung 1. Bei unbedeutendem Schaden kann in den Fällen 1—4 bis zur Hälfte des gedrohten niedersten Maßes der Strafe herabgegangen werden (Str. G. B. §. 550).

Anmerkung 2. Ueber die Bestrafung der Brandstiftung am eigenen Haus oder andern eigenen Sachen vergl. Str. G. B. §. 554—557.

### §. 113.

Einer Feuerverwahrlosung macht sich Derjenige schuldig, der einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach dem §. 112 als Brandstiftung zu bestrafen wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet (Str. G. B. §. 562).

Dieselbe wird nur bestraft:

- 1) wenn der Thäter den Brand als wahrscheinliche Folge seiner That voraussehen konnte, und zugleich
- 2) der Brand für Andere (also nicht blos am Eigenthum des Feuerverwahrlosers) großen Schaden verursachte; endlich
- 3) die Polizeibehörde auf Untersuchung und Bestrafung anträgt.

Strafe: schwerer Arrest von 1—3 Wochen, oder Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Str. G. B. §. 562).